

setzt daß Titius den kirchlichen Forderungen, soweit es in seiner Kraft liegt, nachkommt, *sanatio in radice* (can. 1139, § 1) übrig oder Aufhebung der ungültig eingegangenen ehelichen Gemeinschaft mit Trennung des staatlich gültigen Ehebandes.

Steyr.

Dr August Bloderer.

(Darf der Priester, der das Meßopfer eines anderen vollenden mußte, dann selbst noch zelebrieren?) Aus Leserkreisen wurde folgender Fall vorgelegt: Ein Pfarrer wird am Altar bald nach der heiligen Wandlung plötzlich krank und muß vom Altar weggetragen werden. Einer seiner Kapläne, der die letzte Messe zu halten hat und daher noch nüchtern ist, nimmt die Stelle des erkrankten Pfarrers am Altare ein und vollendet das heilige Opfer. Um nüchtern zu bleiben, nimmt er nach der Kommunion die Ablution nicht und liest dann zur gewöhnlichen Stunde seine heilige Messe. *Durfte er das?* Der Einsender bemerkt ausdrücklich, daß sich der Fall an einem Werktag ereignete, also die nur für Sonn- und gebotene Feiertage bestehende Binationsvollmacht nach can. 806, § 2, nicht in Frage kommt.

Die Antwort lautet klipp und klar: *Nein. Der Kaplan, der die nach der Wandlung abgebrochene Messe des Pfarrers fortgesetzt und vollendet hatte, durfte an diesem Werktage keine heilige Messe mehr lesen.*

Die Antwort ist durch eine autoritative Erklärung der zuständigen obersten kirchlichen Stelle gesichert.

Der Fall lag nämlich vor mehr als hundert Jahren fast in demselben Wortlaut der Ritenkongregation vor, die darüber zwei eingehende Gutachten von Konsultoren einholte und die Entscheidung „*Negative*“ mit ausdrücklicher Bestätigung des Papstes Leo XII. am 16. Dezember 1823 veröffentlichte (Decr. auth. S. R. C., n. 2630). Die Gutachten sind im vollen Wortlaut abgedruckt im 4. Band der authentischen Dekretensammlung der Ritenkongregation, pag. 234—240.

Mit dem Aufwand großer Gelehrsamkeit führen die Konsultoren aus: 1. Die heilige Messe, welche von dem ersten Priester begonnen und vom zweiten vollendet wurde, bildet *ein einziges vollständiges Opfer, zu dessen Vollzug und Vollendung zwei Opferpriester zusammenwirken mußten*. Beide Priester bilden als *sacrificantes* eine moralische Einheit, beide haben die eine Opferfeier vollzogen, haben *diese Messe zelebriert*, haben also an diesem Tage als Opferpriester fungiert und dürfen — da ihnen ein Recht zur *Bination* nicht zusteht — am selben Tage kein zweites Meßopfer feiern.

Ist auch nach der allgemeinen Lehre der Theologen der *wesentliche Opferakt* schon in der heiligen Wandlung vom ersten Priester vollzogen worden, so gehört doch das Opfermahl der Kommunion so notwendig zur Vollendung des Speiseopfers der

Eucharistie, daß, wenn der Konsekrator diese Vollendung nicht mehr leisten kann, womöglich ein anderer Priester, selbst wenn er nicht mehr *jejunus* wäre, die Opferhandlung durch die Kommunion zum Abschluß bringen muß (Missale Romanum, De defectibus Missae X. 3). Der Priester, der so das vom anderen begonnene Opfer vollendet, hat nicht *more laicorum* vom Opfer des anderen kommuniziert, sondern die Opferhandlung des anderen zu Ende geführt, die Opferhandlung durch das Opfermahl vollendet, als Priester-Opfervollzieher fungiert. So wenig die Ordinanden der Priesterweihe, die mit dem Weihenden Bischof die Weihemesse *konzelebrieren*, am selben Tage noch eine heilige Messe allein feiern dürfen, weil sie schon mit dem Bischof die eine heilige Messe gemeinsam an diesem Tage dargebracht haben, so wenig darf es der Priester, der das von einem anderen begonnene Opfer mit der Weiterführung zum Opfermahle vollendet.

2. Weiters berufen sich beide Gutachten auf das Verbot, zweimal am gleichen Tage zu *kommunizieren*. Von diesem Verbot, das auch ins neue kirchliche Gesetzbuch, can. 857, aus der bestehenden Disziplin der Kirche übernommen ist, gibt es nur zwei Ausnahmen: Empfang des *viaticum*, wenn nach dem gewöhnlichen Kommunionempfang am selben Tage Todesgefahr eintritt, und die Notwendigkeit, schwere Verunehrung der heiligsten Eucharistie durch Empfang der heiligen Spezies zu verhindern. Keine dieser beiden Ausnahmen trifft in unserem Falle zu. Allerdings darf und muß der Priester, der am gleichen Tage mehr als einmal die heilige Messe feiert, *ratione sacrificii complendi* in jeder dieser heiligen Messen auch kommunizieren; aber zur Erlaubtheit einer Bination fehlt eben im vorgelegten Falle die rechtliche Voraussetzung.

Jeder dieser beiden Gründe ist für sich genügend, die negative Entscheidung als die einzig mögliche zu erweisen.

Als Folgerung, die auch in den erwähnten Gutachten ausdrücklich angemerkt wird, ergibt sich aus diesen Erwägungen: 1. Hätte sich der vorgelegte Fall am Weihnachts- oder Allerseelentage abgespielt, so dürfte der Kaplan, nachdem er die unvollendete Messe des Pfarrers zu Ende geführt, *servato jejuniu* noch eine zweite und dritte heilige Messe (nicht aber noch *drei* heilige Messen) lesen. 2. Wäre der Fall an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage eingetreten und ein namhafter Teil der Pfarrgemeinde um die Möglichkeit gekommen, der heiligen Messe anzuwohnen, falls der Kaplan nicht zur angesetzten Stunde wie sonst zelebrierte, so konnte nach can. 806, § 2, von der Binationsvollmacht Gebrauch gemacht werden. Dann wäre das Vorgehen des Kaplans, wie es im Kasus geschildert wird, allerdings einwandfrei gewesen.

Linz.

Dr W. Grosam.